

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Herstellung und Verwertung von Ton- bzw. Bildtonaufnahmen

I. Geltungsbereich

1. Im Hinblick auf die audiovisuelle bzw. digitale Film- bzw. Videoproduktion sowie die Herstellung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung, öffentliche Aufführung /Sendung und sonstige Verwertung von Ton- bzw. Bildtonaufnahmen auch im Sinne von digitalen Multimediaproduktionen sowie auf sonstige hier nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen und Gegenleistungen bzw. Nebenleistungen sowie im Hinblick auf die Gebrauchsüberlassung von Studioräumlichkeiten und/oder audiovisuellem bzw. digitalem Aufnahme- und Bearbeitungsgeräte für Film-, Video-, Musik- und Multimediaproduktionen gelten diese vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- bzw. Leistungsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.
2. Regelungsbereich dieser vorliegenden AGB ist das Rechtsverhältnis der aikon media & technology GmbH (im Folgenden „AIKON“ genannt) gegenüber sämtlichen Auftraggebern, Auftragnehmern, Lizenzgebern, Lizenznehmern, Geschäftspartner, Kunden und sonstigen natürlichen oder juristischen Personen des Zivil-, Handels- oder öffentlichen Rechts (im Folgenden "Geschäftspartner" genannt), die mit AIKON in einer Rechtsbeziehung, einem Vertragsverhältnis oder einer vertragsähnlichen Beziehung (im Folgenden "Vertrag" genannt, entsprechendes gilt in zusammengesetzten Wörtern) stehen, soweit für den Einzelfall keine gesonderte abweichende Individualvereinbarung gefunden wurde. Wurde im Einzelfall eine gesonderte von diesen AGB abweichende Individualvereinbarung getroffen, werden die vorliegenden AGB dennoch subsidiär Bestandteil des Vertrages zwischen AIKON und ihren Geschäftspartner und zwar für die Bereiche des Rechtsverhältnisses, für die keine spezifische Regelungen vereinbart wurden. Hiermit wird seitens AIKON fremden Allgemeinen Geschäfts- bzw. Leistungsbedingungen ihrer Geschäftspartner und allfälligen Verweisen ihrer Geschäftspartner auf andere fremde Allgemeine Geschäfts- bzw. Leistungsbedingungen widersprochen.
3. Der Vertragsabschluß zwischen AIKON und dem Geschäftspartner bewirkt einen Verzicht des Geschäftspartner auf die Geltung anderer auch Ausschließlichkeit verlangender dem Geschäftspartner eigene oder fremde Allgemeine Geschäfts- bzw. Leistungsbedingungen im Rechtsverhältnis zu AIKON. Gleiches gilt, wenn der Geschäftspartner eine Leistung an AIKON anbietet oder erbringt. Auch dann gilt das Angebot bzw. die Erbringung der Leistung seitens des Geschäftspartner als Verzicht auf dem Geschäftspartner andere eigene oder fremde Allgemeine Geschäfts- bzw. Leistungsbedingungen. Der Geltungsbereich der vorliegenden AGB erstreckt sich rückwirkend auch auf des jeweilige vorvertragliche Verhältnis zwischen AIKON und ihren Geschäftspartner, sobald es zum eigentlichen Vertragsabschluß zwischen AIKON und ihrem Geschäftspartner kommt.
4. Für Geschäftsbereiche, für die im Rechtsverhältnis zwischen AIKON und ihren Geschäftspartner Regelungsbedarf besteht und die in den vorliegenden AGB und den Individualvereinbarungen mit dem Geschäftspartner nicht berücksichtigt sind, gelten dennoch keine anderen fremden Allgemeinen Geschäfts- bzw. Leistungsbedingungen als die

vorliegenden AGB. Alle Bedingungen, Abreden, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen zwischen AIKON und ihren Geschäftspartner die vor und/oder bei und/oder nach dem eigentlichen Vertragsabschluß getroffen wurden/werden und die von den vorliegenden AGB abweichen bzw. ihnen widersprechen bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform.

II. Anbot / Annahme / Buchung / Vertragsabschluss

1. Angebote von AIKON sind freibleibend, außer es wurde von seiten AIKON schriftlich eine bestimmte Bindungsdauer erklärt. Mündliche und/oder schriftliche Angebote seitens des Geschäftspartner haben eine Bindungsdauer von vierzehn Tagen, ab dem Zeitpunkt an dem die Erklärung bei AIKON einlangt. Der Vertrag kommt zwischen AIKON und dem Geschäftspartner erst zustande, wenn AIKON den Vertragsabschluß schriftlich bestätigt. AIKON ist dazu berechtigt Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ganz oder auch nur teilweise zu delegieren. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung (auch nur teilweise) eines Vertrages ist nur dann gültig, wenn AIKON dies schriftlich bestätigt, es sei denn AIKON erbringt auch ohne Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung eine beantragte Leistung. In diesen Fällen gelten die Vereinbarungen, die von den Parteien üblicherweise getroffen worden wären.
2. Die Herstellung eines Filmwerkes, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Geschäftspartner genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im Produktionsvertrag schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die von AIKON oder von ihr in Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, technische Details, Abbildungen und ähnliche Unterlagen verbleiben im Eigentum von AIKON, sofern diese in der Produktion keine Verwendung finden oder sofern kein Honorar vereinbart worden ist. Vom Geschäftspartner gelieferte Unterlagen können von diesem zurückgefordert werden.
3. Weiters bleiben sämtliche sonstige dem Vertragsabschluß zugrunde liegende Unterlagen und Materialien (Pläne, Skizzen, technische Details, Abbildungen, Preislisten, Kalkulationen, etc.) im Eigentum von AIKON und unterliegen dem Stillschweigen der Parteien gegenüber Dritten. Hinsichtlich der Angaben, die die genannten Unterlagen enthalten, ist AIKON erforderlichenfalls zu zumutbaren Abweichungen berechtigt. Insbesondere gelten die Angaben die in den genannten Unterlagen und Materialien gemacht werden nicht als ausdrücklich bedungene Eigenschaften und eröffnen keinesfalls Gewährleistungsansprüche.
4. Der Geschäftspartner trägt die Kosten für eine eventuell von ihm veranlaßte fachliche Beratung. Ebenso können sonstige über das normale Maß hinausgehende Angebotskosten an den Geschäftspartner verrechnet werden.
5. Hinsichtlich der o. g. Unterlagen und Materialien unterliegen die Geschäftspartner dem Stillschweigen gegenüber Dritten. O. g. Unterlagen und Materialien dürfen ohne die Zustimmung von AIKON nicht vervielfältigt werden.
6. Hinsichtlich sämtlicher Angaben, die die o. g. Unterlagen und Materialien enthalten ist AIKON erforderlichenfalls zu zumutbaren Abweichungen berechtigt. Insbesondere gelten die Angaben, die in den o. g. Unterlagen und Materialien gemacht werden nicht als ausdrücklich bedungene Eigenschaften.

III. Leistungserbringung

1. Die Art und Weise sowie der Umfang der Leistung seitens AIKON richten sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. AIKON ist nicht an bestimmte Leistungsfristen oder Termine gebunden, außer es wurde mit dem Geschäftspartner eine bestimmte Leistungsfrist oder ein bestimmter Leistungstermin - schriftlich von AIKON bestätigt - vereinbart.

2. Die technische, künstlerische und/oder stilistische und inhaltliche und/oder redaktionelle Gestaltung einer Leistung liegt bei AIKON, es sei denn es wurde mit dem Geschäftspartner etwas anderes vereinbart.
3. AIKON ist berechtigt (jedoch in keinem Fall verpflichtet) eine Leistung ganz oder teilweise im Voraus zu erbringen.
4. Es steht AIKON frei eine Leistung gegen Nachnahme der vereinbarten Gegenleistung zu erbringen. Weiters steht es AIKON frei zur Leistungserfüllung Dritteleistungen in Anspruch zu nehmen.
5. Der Lauf einer Leistungsfrist beginnt frühestens, wenn der Geschäftspartner eine allfällig vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Der Lauf einer Leistungsfrist wird gehemmt, wenn der Geschäftspartner mit einer Teilzahlung in Verzug gerät.
6. Der Lauf einer Leistungsfrist wird in den Fällen von Fremdverschulden, von höherer Gewalt (Stromschwankungen, Stromausfälle, Gerätestörungen, etc.), sich ändernder herrschender Verhältnisse seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, etc.) bzw. in allen Fällen von Umständen die von AIKON nicht zu vertreten sind bzw. nicht beeinflusst werden konnten und die die Leistungserbringung seitens AIKON erheblich erschweren für den Zeitraum gehemmt, während dessen diese Umstände bzw. Hindernisse andauern. Wird die Leistung aufgrund dieser Umstände ganz unmöglich erlischt die Leistungsverpflichtung seitens AIKON. Der Geschäftspartner ist zum Ersatz der bis dahin getätigten Aufwände seitens AIKON verpflichtet. Der Geschäftspartner ist nicht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zu Schadenersatz berechtigt.
7. Auch im Falle der Vereinbarung einer bestimmten Leistungsfrist oder eines bestimmten Leistungstermines erfolgt die Lieferung nur unter Vorbehalt der vollständigen Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten (Genehmigungen, Freigabeerklärungen, Rechte-abtretungen, Ausgangsmaterial, Produktionsgrundlagen, etc.) des Geschäftspartners. Mitwirkungsverpflichtungen des Geschäftspartners bedürfen keiner ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Besteht eine Mitwirkungspflicht des Geschäftspartners, beginnt eine vereinbarte Leistungsfrist nicht vor Erbringung dieser Mitwirkungspflicht seitens des Geschäftspartners.
8. Weiters haftet der Geschäftspartner für die rechtzeitige Beistellung allenfalls erforderlicher Import- und Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnlicher Genehmigungen.
9. AIKON kommt mit einer nach einer bestimmten Leistungsfrist bzw. zu einem bestimmten Leistungstermin zu erbringenden Leistung frühestens in Verzug, wenn der Geschäftspartner die zu erbringende Leistung nach Ablauf einer Woche nach Fristende bzw. Verstreichen des Termins schriftlich eingemahnt hat. Der Verzug beginnt mit dem Zeitpunkt des Zuganges dieser Mahnung bei AIKON.
10. Wird der Gegenstand der Leistung von AIKON zur Versendung bereitgestellt und die Versandbereitschaft dem Geschäftspartner mitgeteilt bzw. der Gegenstand der Leistung auch ohne Mitteilung an den Geschäftspartner versandt, so gilt die Leistungsfrist als eingehalten.
11. Kommt AIKON mit einer Leistung in Verzug, so ist der Geschäftspartner verpflichtet schriftlich eine Nachfrist von einer Woche zu setzen und gegenüber AIKON schriftlich zu erklären, daß er an der Leistungserfüllung kein Interesse mehr hat. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Geschäftspartner dazu berechtigt schriftlich vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird die Leistung von AIKON innerhalb dieser Nachfrist erbracht, gilt sie als rechtzeitig. Zur Setzung einer Nachfrist ist der Geschäftspartner nicht verpflichtet, wenn die Leistung nach Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist bzw. nach erfolglosem Verstreichen des Leistungstermins wirtschaftlich für ihn objektiv nicht mehr von Nutzen ist.
12. AIKON ist nicht zum Ersatz von Inkassogebühren verpflichtet. AIKON ist alleinig zum Ersatz der Mahnspesen verpflichtet, die im redlichen Geschäftsverkehr üblicherweise anfallen.
13. Der Geschäftspartner ist zur frist- bzw. termingerechten Leistungsabnahme verpflichtet. Der Geschäftspartner kommt mit der Annahme einer Leistung bereits dann in Verzug, wenn sich für AIKON aus den Umständen ergibt, daß der Geschäftspartner zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. nach Ablauf einer vereinbarten Leistungsfrist nicht zur Annahme einer Leistung in der Lage ist und die Abnahme der Leistung abgemahnt wurde. Ist AIKON aufgrund des Annahmeverzuges eines Geschäftspartners dazu gezwungen, eine Leistung zu lagern, ist AIKON vorbehaltslos allfälliger Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes dazu berechtigt den erforderlichen Aufwand an den Geschäftspartner weiter zu verrechnen. Der Geschäftspartner haftet für alle durch den Annahmeverzug bzw. durch die Verweigerung der Abnahme entstehenden Schäden und Aufwendungen.
14. Der Geschäftspartner erklärt sich außer im Falle einer abweichend schriftlich getroffenen Vereinbarung, mit der von AIKON getroffenen Wahl hinsichtlich des Transportmittel bzw. des Transportweges einverstanden. AIKON ist daher berechtigt eine Leistung auf dem Postweg zuzustellen. Die Gefahr (auch Transportgefahr) geht - auch wenn AIKON die Versandkosten übernommen hat - spätestens mit der Versendung der Leistung oder auch nur Teilleistung auf den Geschäftspartner über - gleichgültig ob es sich um eine Bring- oder Holschuld seitens AIKON handelt. Die Gefahr geht auf den Geschäftspartner bereits mit der Versandbereitschaft seitens AIKON über, wenn sich die Versendung aufgrund von Umständen verzögert, die der Geschäftspartner zu vertreten hat. Der Abschluß einer Transportversicherung erfolgt nur dann, wenn dies vom Geschäftspartner ausdrücklich unter Angabe des gewünschten Umfangs des Versicherungsschutzes verlangt wird und der Geschäftspartner die Kosten dafür übernimmt.
15. Ist der Geschäftspartner Auftraggeber von AIKON so gehen sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung erforderlichenfalls verbundenen Leistungen, Zusatz- und Nebenleistungen (insbesondere, Verpackungs-, Transport-, Versandkosten, etc.) sowie Aufwände (insbesondere Post-, Fax- und Telefonspesen, Reise-, Hotel- und Verpflegungskosten) seitens AIKON zu Lasten des Geschäftspartners. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Leistungen, Nebenleistungen und Aufwendungen nicht im Vorhinein von AIKON kalkuliert wurden für die Leistungserbringung aber üblicherweise erforderlich waren.
16. Ist der Geschäftspartner Auftragnehmer von AIKON, so ist AIKON nicht zum Ersatz von Aufwänden verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Sämtliche Leistungen, Zusatz- und Nebenleistungen (insbesondere Verpackungs-, Transport-, Versandkosten, etc.) sowie Aufwände (insbesondere Post-, Fax- und Telefonspesen, Reise-, Hotel- und Verpflegungskosten) des Geschäftspartners die über dessen Angebot, Kostenvoranschlag, Kalkulation, etc. hinausgehen bzw. in dessen Angebot, Kostenvoranschlag, Kalkulation, etc. nicht ausdrücklich berechnet sind, gehen zu Lasten des Geschäftspartners. Die Leistungen, Nebenleistungen und Aufwendungen gehen insbesondere auch dann zu Lasten des Geschäftspartners, wenn sie zur Erbringung der Hauptleistung erforderlich und/oder notwendig waren, jedoch nicht im Voraus mit AIKON schriftlich bestätigt abgesprochen wurden. Gleiches gilt für Leistungen und Aufwände, die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß stehen oder in Hinblick auf den Vertragsabschluß gemacht wurden.
17. AIKON ist nur nach Unterfertigung des Produktionsvertrages verpflichtet mit Produktions-, Aufnahme- bzw. Dreharbeiten zu beginnen.
18. Verlangt der Geschäftspartner vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Disposition, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. AIKON wird den Geschäftspartner umgehend über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderung unterrichten.
19. Hat der Geschäftspartner nach Abnahme der Aufnahmen Änderungswünsche, so hat er AIKON die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. AIKON ist verpflichtet und

- alleine berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Geschäftspartners.
20. Falls von Filmwerken fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation oder Untertitelung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung schriftlich zu treffen.
 21. AIKON ist berechtigt, ihren Firmennamen und Firmenlogo bzw. allfällige "Credits" der Mitwirkenden im Titelvor- und/oder Nachspann zu zeigen.
 22. Falls mehrere Geschäftspartner AIKON den Auftrag erteilen Film-, Video oder Tonaufnahmen zu erstellen, so sind diese bereits vor Drehbeginn verpflichtet festzuhalten, welcher Geschäftspartner in Vollmacht der übrigen Geschäftspartner gegenüber AIKON Erklärungen im Sinne der Bestimmungen dieser AGB und des Produktionsvertrages abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.
 23. Wird seitens des Geschäftspartner ein Treatment oder ein Drehbuch in Auftrag gegeben, so ist ein handelsüblicher Preis bzw. vereinbarter Preis vom Geschäftspartner auch dann zu bezahlen, wenn er das Treatment oder das Drehbuch nicht verfilmen läßt.
 24. Wird ein Treatment oder ein Drehbuch vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellt, ist die volle Rechtsübertragung an den Produzenten vorzunehmen.

IV. Gegenleistung, Entgelt, Preis und Verzug

1. Die Preise (insbesondere in Preislisten, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen, Verträgen, etc.) sind ohne Umsatzsteuer angegeben und gelten netto ab Firmensitz von AIKON ohne Verpackung. Darüberhinaus gehen die jeweils gültige Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistung, sonstige gesetzliche Steuern, Zölle, behördliche Abgaben, sonstige Gebühren, Kosten für Transport, Fracht, Verpackung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung) und Vertragserstellung sowie Vertragsabwicklung zu Lasten des Geschäftspartners. Gleiches gilt hinsichtlich der Kosten für Personal, das dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellt wird. Wenn nicht gesondert etwas anderes vereinbart wurde gelten die jeweils am Tag der Leistungserbringung gültigen Preislisten von AIKON. Daher fußen Preise auf dem Kostenfaktor zur Zeit des Angebots. Eine Änderung der Kostenfaktoren berechtigen AIKON bis zur Lieferung auch nach Auftragsbestätigung zur Preisangleichung.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurden gelten für die Herstellung von Film, Video- bzw. Tonaufnahmen Zahlungsbedingungen wie folgt:

- 1/3 (ein Drittel) des vereinbarten Herstellungspreises bei Auftragserteilung,
- 1/3 (ein Drittel) des vereinbarten Herstellungspreises bei Beginn der Aufnahmearbeiten
- 1/3 (ein Drittel) des vereinbarten Herstellungspreises bei Lieferung der Erstkopie

Bei Fernsehserien gilt als vereinbart:

- 33% des vereinbarten Herstellungspreises bei Auftragserteilung, anschließend
- 2-wöchige Ratenzahlung, vom verbliebenen (77%) des vereinbarten Herstellungspreises

Bei Werbespots gilt als vereinbart:

- 1/2 (die Hälfte) des vereinbarten Herstellungspreises bei Auftragserteilung und
 - 1/2 (die Hälfte) des vereinbarten Herstellungspreises bei Lieferung der Erstkopie
3. Rechnungen sind mit Zugang beim Geschäftspartner fällig und umgehend auf ein Bankkonto von AIKON zur Überweisung zu bringen bzw. in Bar auszuhändigen.

- Überweisungen sind spesenfrei zur Einzahlung zu bringen und gelten mit Eingang auf einem Bankkonto von AIKON als erbracht. Wechselsteuer, Diskont- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Geschäftspartners.
4. Der Aufrechnung gegenüber Forderungen von AIKON unterliegen nur Gegenforderungen, die unbestritten sind oder über die ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
 5. Kommt der Geschäftspartner in Zahlungsverzug, so ist AIKON nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz berechtigt. Der Geschäftspartner ist im Fall, daß AIKON vom Vertrag zurücktritt, nicht berechtigt eine sonstige Leistung von AIKON oder Schadenersatz zu verlangen. AIKON ist im Fall des Zahlungsverzugs des Geschäftspartner auch berechtigt die in Ziff. VI der AGB genannten Sicherungsrechte, auch ohne Ausübung eines Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung geltend zu machen.
 6. Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartner werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, ab dem Zeitpunkt verrechnet, ab dem der Geschäftspartner in Verzug kommt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit der Rechnung werden Verzugszinsen in der Höhe der AIKON entstehenden Bankzinsen verrechnet. Gleiches gilt, wenn AIKON dem Geschäftspartner Stundung gewährt hat.
 7. Die AIKON freistehende Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und vorbehaltlich ihrer Einlösung.

V. Bestimmungen für die Erstellung von Multimedia-Anwendungen

Subsidiär zu den übrigen Bestimmungen dieser vorliegenden AGB's gelten im Falle der Durchführung der Produktion einer Multimedia-Anwendung (insbesondere aber nicht nur MultiMedia-CD-ROM, Web-Side-Erstellung, DVD, 2D und 3D Animation, Visuelle Effekte und Compositing etc.), Regelungen, wie folgt:

1. In der Planungsphase werden gemeinsam mit dem Geschäftspartner die Anforderungen für die Programmerstellung ermittelt und in einem oder mehreren Konzepten schriftlich festgehalten. Konzepte, sind von beiden Vertragspartnern gegenzuzeichnen und dienen als Grundlage der sich anschließenden Programmerstellung. Insbesondere, jedoch nicht nur, dienen diese Konzepte zur Festlegung der Produktionsdetails. Materialdefinition, Festlegung des Zeitrahmens und der Abgabetermine, Festlegung der Verfahren und Beschreibungen der Funktionen, Aufgaben, Schnittstellen, Zusammenwirken der Funktionen, sowie die von ihnen benötigten und zu erzeugenden Informationen, Angaben über die Verwendung von Standardsoftware/Softwaretools, die Definition der Datenverarbeitungskonfiguration, Angaben über die zu erstellenden Vergütungen für die einzeln zu definierenden Abschnitte der Programmerstellung, etc. Kann kein Endtermin für die Programmerstellung gefunden werden, so ist zunächst ein voraussichtlicher und ein späterer Zeitpunkt in der Konzeptuierung zu bestimmen. Spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt sind die Zeitpunkte endgültig zu vereinbaren, andernfalls gilt jeweils der spätere Zeitpunkt. Soweit eine Leistungskonkretisierung nicht möglich ist, ist in der Konzeptuierung festzulegen, bis zu welchem Termin dies zu erfolgen hat.
2. Der/die vom Geschäftspartner benannte Projektleiter(in) hat unverzüglich alle für die Vertragserfüllung relevanten Informationen zu erteilen, Entscheidungen zu treffen und Mitwirkungspflichten, insbesondere die Abzeichnung des erstellten Konzepts, auszuführen.
3. Der Geschäftspartner ist verpflichtet AIKON die notwendigen Informationen zu den vorgesehenen Anwendungsgebieten, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben für die Erarbeitung des Konzeptes mitzuteilen.
4. Als Zusicherung von bestimmten Eigenschaften ist der Inhalt der gemeinsam mit dem Geschäftspartner abgestimmten Konzepte nur dann zu verstehen, wenn dies in der

- abschließenden schriftlichen und gegengezeichneten Fassung eines Konzeptes ausdrücklich bestimmt wird.
5. Erkennt der Geschäftspartner während der Planungsphase, daß vorgesehene Programmkonfigurationen im Hinblick auf die mittlerweile herausgearbeiteten Anforderungen und Programmeigenschaften erforderlich sind bzw. Angaben des Geschäftspartners fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung geeignet sind, hat er AIKON unverzüglich darauf hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten.
 6. Die Mitwirkung des Geschäftspartners bzw. der von ihm beigestellten Personen erfolgt unentgeltlich. Erforderliche Informationen bzw. Materialien, die vom Geschäftspartner beizubringen sind, müssen fristgerecht erbracht werden, ansonsten sich der Zeitplan um den Verzugszeitraum entsprechend verschiebt. Die im Verzugsfall des Geschäftspartners sonstig entstehenden Nachteile für die Produktion, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 7. AIKON ist berechtigt andere Firmen und Geschäftspartner als Subunternehmer mit der Durchführung auch einzelner Teile der Produktion zu beauftragen.
 8. Art, Umfang, Dauer und Ort der Funktionsprüfung des Programmes allfällig auch für Teilleistungen, werden im Konzept festgelegt. Die Funktionsprüfung hat spätestens innerhalb von drei Werktagen, nachdem AIKON dem Geschäftspartner die Funktionsfähigkeit schriftlich mitgeteilt hat, zu beginnen. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Geschäftspartner unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den im Konzept festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Programme berechtigen den Geschäftspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme.
 9. Bleibt die Funktionsprüfung des Programmes erfolglos, so hat der Geschäftspartner AIKON eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung zu setzen. War die Funktionsprüfung erfolgreich, so hat der Geschäftspartner unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Tagen schriftlich die Abnahme zu erklären. Hat der Geschäftspartner weder eine Nachfrist gesetzt noch die Abnahme erklärt, so gelten die vertraglichen Leistungen mit Ablauf der Frist als angenommen.
 10. Dem Geschäftspartner ist bekannt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern völlig freies Programm zu erstellen. Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich mindern, können vom Geschäftspartner nicht gelten gemacht werden und bleiben außer Betracht. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Geschäftspartner ohne Zustimmung von AIKON Programme selbst ändert oder Änderungen durch Dritte vornehmen läßt.
 11. AIKON räumt dem Geschäftspartner das exklusive, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständliche Leistung in unveränderter Form zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. AIKON bleibt berechtigt, die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse zu Demonstrationszwecken auch im Rahmen von Messen, Seminaren, Ausstellungen oder sonstigen vergleichbaren Anlässen öffentlich wiederzugeben.
 12. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, bei Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse einen Copyright-Vermerk iSd Welturheberrechtsabkommens im Bedienerhandbuch, auf dem Datenträger und/oder in einer Bildschirmmaske anzubringen.
 13. Sofern der Geschäftspartner Schutzrechte Dritter betreffende Materialien für die Durchführung des Vertrages AIKON zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, daß diese frei sind von Schutzrechten Dritter und keine Rechte bestehen, die die vertragsmäßige Nutzung einschränken oder ausschließen.
 14. Urheberrechtsverbindlichkeiten gegenüber Urheber- oder Leistungsschutzgesellschaften obliegen dem Geschäftspartner.
 15. Die Haftung von AIKON aus Gewährleistung und Schadensersatz ist insgesamt auf 20% des Auftragswertes

beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden ist, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung, sowie Vorbehalt anderer Rechte

Erst nach vollständiger Tilgung aller Forderungen aus dem Rechtsgeschäft, welches der Leistung bzw. der Übertragung von anderen Rechten zugrunde liegt, bzw. - auf Verlangen des Geschäftspartners - wenn für die Forderungen und sonstigen Ansprüche ausreichend Sicherheit geleistet wurde, gehen das Eigentumsrecht bzw. andere Rechte auf den Geschäftspartner - wie folgt - über:

1. Sämtliche Leistungen und Lieferungen von AIKON erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners ist AIKON dazu berechtigt unter Eigentumsvorbehalt stehende bewegliche Sachen zurückzufordern.
2. Hiermit werden auf AIKON sämtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Vergütungsansprüche, Anwartschaftsrechte und sonstige Rechte an den Werken, für die AIKON eine Leistung erbracht hat, sicherungshalber bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten und Ansprüche übertragen. Die Übertragung der genannten Rechte erfolgt ausschließlich, weltweit, inhaltlich und zeitlich unbeschränkt. An AIKON übergebene Ton bzw. Bildtonträger werden hiermit sicherungshalber übereignet.
3. Weiters überträgt hiermit der Geschäftspartner sicherungshalber bis zur vollständigen Tilgung aller Verbindlichkeiten und Ansprüche sämtliche Eigentumsanteile, sämtliche Anteile an Werknutzungsrechten, Leistungsschutzrechten, gewerblichen Schutzrechten, Vergütungsansprüchen, Anwartschaftsrechten und sonstigen Rechten, die der Geschäftspartner aufgrund der Veräußerung, Vermischung, Verbindung, Bearbeitung und Verarbeitung an den Werken erworben hat, für die AIKON Leistungen erbracht hat bzw. die von AIKON auf Ton- oder Bildtonträger aufgenommen wurden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet etwaige Miteigentümer, Lizenznehmer und Sublizenznehmer namhaft zu machen, wenn AIKON dies verlangt.
4. Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Vergütungsansprüche, Anwartschaftsrechte und sonstige Rechte an den Werken die von AIKON auf Ton- oder Bildtonträger aufgenommen wurden und die in Produktions-, Bandübernahme-, Platten- und sonstigen Verträgen übertragen werden, verbleiben bis zur vollständigen Tilgung aller Verbindlichkeiten und Ansprüche sicherungshalber bei AIKON.
5. Wurde mit dem Geschäftspartner eine Umsatzbeteiligung am Verkauf von Ton- bzw. Bildtonträgern zu Gunsten von AIKON vereinbart ist der Geschäftspartner hinsichtlich des vorbehaltenen Eigentumsrechtes an den Ton- bzw. Bildtonträgern und hinsichtlich der vorbehaltenen Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerblichen Schutzrechte, Anwartschaftsrechte und sonstigen Rechte an den zugrundeliegenden Werken im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zur Verwertung berechtigt, sobald das vereinbarte Produktionshonorar und/oder nicht rückzahlbare Lizenzvorschüsse an AIKON bezahlt wurde.
6. Sämtliche Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Vergütungsansprüche, Anwartschaftsrechte und sonstige Rechte an den Werken für die AIKON eine Leistung erbracht hat bzw. die von AIKON auf Ton- oder Bildtonträger aufgenommen wurden fallen an AIKON zurück, wenn der Geschäftspartner mit der Abrechnung und Überweisung einer allfällig vereinbarten Umsatzbeteiligung in Verzug kommt und trotz Mahnung und Nachfristsetzung seiner Verpflichtung zur Leistung der Umsatzbeteiligung nicht rechtzeitig nachkommt.
7. Zur Leistungssicherung ist AIKON auch nach Vertragsabschluß dazu berechtigt ihre Leistung nur gegen Vorauszahlung bzw. geeignete Sicherheitsleistungen seitens

- des Geschäftspartners zu erbringen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners verschlechtern, er Schecks oder Wechsel nicht einlöst, er zahlungsunfähig wird, er sich in Zahlungsverzug befindet, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn erfolglos geblieben ist, ein Ausgleichs- oder Konkursantrag eingebracht wurde, die Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder eine negative Auskunft über die Zahlungsweise des Geschäftspartners seitens eines Kreditschutzunternehmens gegeben wurde - dies gilt auch dann, wenn AIKON bereits bei oder vor dem Abschluß des Vertrages Kenntnis von den vorstehend genannten Umständen hatte. Eine Weigerung des Geschäftspartners zur Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung berechtigt AIKON zum Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht von AIKON unter Eigentumsvorbehalt gelieferte bewegliche Sachen zurückzufordern, bzw. Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Vergütungsansprüche, Anwartschaftsrechte und sonstige Rechte geltend zu machen, ist von einem vorherigen Rücktritt vom Vertrag unabhängig. Tritt AIKON aus einem der genannten Gründe vom Vertrag zurück, so ist der Geschäftspartner nicht dazu berechtigt Schadenersatz oder die Erbringung einer sonstigen Leistung zu verlangen.
8. AIKON ist dazu verpflichtet auf Sicherheitsleistung nach eigener Wahl ganz oder teilweise zu verzichten, bzw. eine Sicherheitsleistung ganz oder teilweise wieder freizugeben, wenn der Gesamtwert der Sicherungsleistungen 5% des Wertes der Gesamtforderung gegenüber dem Geschäftspartner überschreitet.
 9. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleiben das Ausgangsmaterial (Ton bzw. Bild und Ton) insbesondere Negative, Umkehroriginal, Masterband und ebenso das Restmaterial bei AIKON.

VII. Gewährleistung

1. Im Falle, daß der Leistung von AIKON Mängel anhaften, die offenkundig sind, ist der Geschäftspartner verpflichtet diese binnen einer Frist von zwei Wochen, ab dem Zeitpunkt an dem die Leistung an den Geschäftspartner aufgrund des Vertrages übergeben wurde bzw. der Geschäftspartner zur Abnahme aufgefordert worden war, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, hat dies den Ausschluß der Gewährleistung zur Folge.
2. Die Abnahme hinsichtlich Filmwerken, Video- bzw. Tonaufnahmen bedeutet insbesondere eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Der Geschäftspartner oder ein von ihm Bevollmächtigter hat AIKON unverzüglich nach Vorführung der Schnittkopie (Ton bzw. Bild und Ton) die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn die hergestellten Aufnahmen nach einem objektiven, handelsüblich nachvollziehbaren Maßstab den künstlerischen Vorgaben des Geschäftspartners bzw. dem genehmigten Drehbuch entsprechen und keine schwerwiegenden technischen Mängel aufweisen. Besteht die Mängelrüge zu Recht, steht es AIKON frei Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Ersatzlieferung, Preisminderung oder Schadenersatz zu leisten. Betrifft die Mängelrüge Ton- bzw. Bildtonaufnahmen muß AIKON die Möglichkeit der Prüfung erhalten. Aufgrund der Subjektivität von Ton- und Bildtonaufnahmen sowie der handelsüblichen Abweichungen aufgrund von Material- und Technologieigenschaften liegt die Ton- und Farbabstimmung im Ermessen von AIKON.
3. Hat der Geschäftspartner den Leistungsgegenstand nach Feststellung eines offenkundigen und/oder versteckten Mangels weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen bzw. hätte der Geschäftspartner den Mangel feststellen müssen und hat er den Leistungsgegenstand weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen, folgt daraus der Ausschluß der Gewährleistung.

4. Wenn von AIKON eine Leistung beschrieben oder sonstige Angaben über eine Leistung gemacht werden (bspw. in Preislisten, Kalkulationen, Katalogen, Briefverkehr, etc.) gilt dies nicht als ausdrücklich bedungene Eigenschaft der Leistung. AIKON ist dazu berechtigt von den getätigten Beschreibungen und Angaben abzugehen, wenn:
 - 4.1. die Abweichungen zumutbar sind und/oder
 - 4.2. die Brauchbarkeit nicht unzumutbar eingeschränkt wird und/oder
 - 4.3. technische Notwendigkeit für die Abweichung besteht.
5. Der Geschäftspartner gewährleistet, daß der auftragsgemäßen Leistungserbringung seitens AIKON keine Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile, Verwaltungsakte, oder sonstige Rechtssetzungsakte bzw. Rechtsquellen entgegenstehen. Der Geschäftspartner gewährleistet weiters, daß er sämtliche zur Auftragserteilung an AIKON erforderlichen Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Auswertungsrechte, sonstige Rechte, Bewilligungen, Freistellungen und Genehmigungen erworben hat bzw. zur Auftragserteilung autorisiert und bevollmächtigt ist. Der Geschäftspartner stellt AIKON hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Forderungen Dritter (Urheber, Verlage, Plattenfirmen, Verwertungsgesellschaften, Werknutzungsberechtigten, Leistungsschutzberechtigten und sonstigen Rechteinhabern) frei.
6. Allfällige Zurückbehaltungsrechte darf der Geschäftspartner nur dann geltend machen, wenn diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis bestehen. Wird ein unverhältnismäßig hoher Anteil der Gegenleistung zurückgehalten, ist AIKON nicht zur Gewährleistung verpflichtet.
7. Die Länge eines Filmwerkes bzw. der Umfang eines Tonträgers ergibt sich aus dem Produktionsvertrag. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 5 % von der vereinbarten Länge abweicht.

VIII. Materialaufbewahrung

1. Die Aufbewahrung übergebener Materialien erfolgt für die Dauer des Bearbeitungsauftrages unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungspflicht von AIKON.
2. AIKON übernimmt zur Aufbewahrung übergebenen Material grundsätzlich ohne Nachprüfung und in dem Zustand, in dem es zur Aufbewahrung übergeben wurde. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz des gelagerten Materials hat der Kunde zu sorgen. Die Abholung des Materials hat der Kunde mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen, damit das Material bereitgestellt werden kann. Das Material kann erst nach Bezahlung der Aufbewahrungsgebühr an den Kunden ausgehändigt werden.
3. AIKON ist, ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, das Material auch bei Dritten aufbewahren zu lassen.
4. Die Aufbewahrungsgebühren betragen € 3,00 pro Monat pro Band etc., wobei jeder angefangene Monat als voll rechnet. Die Rechnung wird grundsätzlich kurz vor Bekanntgabe der Materialabholung gestellt. AIKON hat jedoch die Möglichkeit, alle 6 Monate die Aufbewahrungsgebühr in Rechnung zu stellen.
5. Sollte der Kunde das Material nach Ablauf des ersten Aufbewahrungsjahres nicht abgeholt haben, ist AIKON berechtigt, das Material nach eigener Wahl auf Rechnung und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen oder zu vernichten.

IX. Nutzungsrechte

1. Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Geschäftspartner nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang eingeräumt werden.

2. Von der Rechteeinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte der Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachigen Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Ebenfalls vorbehalten bleibt jedenfalls das Recht die hergestellten Bild- und Tonmaterialien in digitalisierter Form mittels Modem, Internet, Datenleitungen, Glasfaseroptik und sonstige auch zukünftige Art und Weise in Datennetze und Datenbanken zur Verwertung einzuspeisen.
3. Der Geschäftspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die Verwertungsgesellschaften von AIKON vorgenommen werden können. Der Geschäftspartner übernimmt die Kosten für allfällig erforderliche Urhebergebühren.

X. Haftung

Die nachstehende Haftungsbegrenzung erstreckt sich per Vertragsabschluß auch rückwirkend auf das vorvertragliche Verhältnis:

1. AIKON übernimmt gegenüber ihren Geschäftspartner Haftung nur bei grobem Eigenverschulden und bei grobem Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen und zwar in sämtlichen Fällen verschuldensabhängiger vertraglicher Ansprüche, positiver Vertragsverletzung und sonstiger unerlaubte Handlung. AIKON haftet in sonstigen Fällen des Eigenverschuldens für die im ersten Satz genannten Personen nur, wenn eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt wurde und auch nur dann, wenn es sich um typische Verletzungen dieser vertraglichen Pflicht handelt und der Schaden vorhersehbar war.
2. AIKON übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung hinsichtlich sämtlicher sonstiger über verschuldensabhängige Haftung hinausgehende Tatbestände bzw. Rechtsgrundlagen.
3. AIKON übernimmt keine Haftung für die Verpackung einer Leistung bzw. eines Leistungsgegenstandes.
4. AIKON übernimmt keine Haftung und/oder Vorleistungen bei Nicht- oder Spätleistung seitens Dritter.
5. AIKON übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Beschädigung oder Löschung von Bild- bzw. Tonaufzeichnungen, wenn die gelieferten Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonträger fehlerhaft waren. Gleiches gilt insbesondere auch, wenn die Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonaufzeichnungen in digitalisierter Form auf Datenträger, per Internet, Glasfaseroptik und sonstige auch zukünftige Daten-, Bild- bzw. Tonübertragungstechniken an AIKON übertragen, geliefert bzw. gesendet werden und Datenverlust, Beschädigung oder Löschung aufgrund eines Fehlers der Datenübertragungsweise, -systems, bzw. -technik entstanden ist.
6. Wird seitens AIKON fremdes Material für den Geschäftspartner gelagert bzw. aufbewahrt, so haftet AIKON nur für die Sorgfalt, die AIKON in eigenen Angelegenheiten aufwendet.
7. AIKON übernimmt keine Haftung für die Rücksendung -übertragung bzw. -lieferung von Daten-, Text-, Bild bzw. Tonmaterial. Ebenso übernimmt AIKON keine Haftung, wenn Daten-, Text-, Bild- oder Tonmaterial von oder zu einem Drittunternehmen übertragen, geliefert bzw. gesendet wird.
8. AIKON übernimmt auch dann keine Haftung, wenn die Daten-, Text-, Bild bzw. Tonmaterialübertragung, -lieferung bzw. -sendung von einer durch AIKON autorisierten Person durchgeführt wurde.
9. Der Geschäftspartner ist zu entsprechendem Versicherungsschutz seines Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterials verpflichtet.
10. Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen liegt die Beweislast in jedem Fall beim Geschäftspartner.

11. Für den Falle dass AIKON Auftragnehmerin ist, ist die Haftung für Schadenersatz und Gewährleistung auf die Höhe des Werkvertragentgeltes begrenzt.

XI. Sonstige Bestimmungen

AIKON ist berechtigt das ihr übergebene Text-, Bild- bzw. Tonmaterial zu Bearbeitungszwecken zu markieren, nachzubessern und bzw. auf ihr Bearbeitungssystem analog und /oder digital und/oder elektronisch zu übertragen, zu speichern, entsprechend zu formatieren bzw. bearbeitungssystembedingt zu verändern, Sicherungskopien herzustellen, zu katalogisieren und zu archivieren.

Sämtliche Text-, Bild- bzw. Tonträgermaterialien die dem Geschäftspartner auch zu Produktions- und Promotionzwecken zur Verfügung gestellt worden sind verbleiben im Eigentum von AIKON.

Erfüllungsort für alle Leistungen und Gegenleistungen ist Salzburg-Stadt.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzburg-Stadt. Österreichisches Recht kommt zur Anwendung.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmung dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch aufrecht. In diesem Fall werden die ungültigen Bestimmungen durch wirksame gültige und wirtschaftlich gleichwertige Bestimmungen ersetzt.

© aikon media & technology GmbH, 2003

Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Nachdruck nur mit Genehmigung der

aikon media & technology GmbH
alpenstrasse 112/1
a-5020 Salzburg